

Anschriften laut Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 305
Meine Nachricht vom:

Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988-614-3109

8. September 2014

Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen

Bei der Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Rechtlich ist die Einbringung von Gemeindevermögen (Geldvermögen und Sachvermögen) in eine Stiftung insbesondere vor dem Hintergrund des § 89 Abs. 3 GO zu bewerten.
 - a) Die Einbringung ist demnach nur unter den in § 89 Abs. 3 Satz 1 GO genannten Voraussetzungen zulässig. Die Regelung erfasst generell die Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen, wobei grundsätzlich nur kommunale Stiftungen (nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen [§ 96] und rechtsfähige Stiftungen nach § 17 Stiftungsgesetz) in Betracht kommen. Sie erfasst die Einbringung von Gemeindevermögen bei Errichtung der Stiftung wie auch die Zustiftung zu bestehenden Stiftungen.
 - b) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 89 Abs. 3 Satz 1 GO vorliegen, sind insbesondere in Hinblick auf das pflichtgemäße Ermessen nachfolgend dargestellte erhebliche Auswirkungen einzubeziehen:
 - Aufgrund der stiftungsrechtlichen Bestimmungen sind die Erträge aus dem in eine Stiftung eingebrachten Vermögen für bestimmte Zwecke reserviert und stehen nicht mehr zur Erfüllung anderer Aufgaben bzw. zum Haushaltsausgleich zur Verfügung.
 - Es entfällt die Option, die Vermögenswerte zu veräußern und den Veräußerungserlös zur Haushaltskonsolidierung einzusetzen.
 - Es ergibt sich bei Kommunen, die die Doppik anwenden bzw. anwenden wollen, eine Verschlechterung der Bilanzstruktur (geringeres Eigenkapital).
 - Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung bzw. ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss unterliegt wie die Jah-

resrechnung bzw. der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO bzw. § 95 n GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten.

- Soweit steuerliche Vorteile für die Einbringung von Gemeindevermögen in eine Stiftung angeführt werden sollten, ist zu berücksichtigen, dass diese jederzeit durch Steuerrechtsänderungen eine Reduzierung erfahren können. Auch ist die Höhe des Steuervorteils in Bezug zu setzen zu den oben genannten Auswirkungen.
- c) Auf die Berichtspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegenüber der Gemeindevertretung bzw. gegenüber dem Hauptausschuss bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 22 GO wird hingewiesen.
- d) Wegen der erheblichen Bedeutung der Einbringung von Gemeindevermögen in eine Stiftung (nicht revidierbar; Vermögen und Erträge aus dem Vermögen stehen nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere der pflichtigen Aufgaben der Gemeinde zur Verfügung; Gestaltungsspielraum der jetzigen und aller künftigen demokratisch legitimierten Organe der Gemeinde wird eingeschränkt) ist die Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde unterworfen.
2. Abweichend von § 89 Abs. 3 GO kann die Gemeinde Gemeindevermögen, das ihr von „echten“ Dritten z. B. im Rahmen einer letztwilligen Verfügung mit der Auflage, es in eine Stiftung einzubringen, übertragen wurde, oder einer Schenkung mit einer entsprechenden Auflage nach § 89 Abs. 4 GO in Stiftungen einbringen, ohne dass es dafür einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf und ohne dass die Voraussetzungen nach § 89 Absatz 3 GO erfüllt sein müssen.
3. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen empfehle ich den Gemeinden, die Bereitschaft Privater in Deutschland, Vermögen in Stiftungen für gemeinnützige Zwecke einzubringen, zu unterstützen. Dies kann geschehen in Form der Beratung und - wenn das Vermögen der Gemeinde übereignet wird - der Übernahme der Verwaltung.

Der Erlass „Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen“ vom 18. Februar 2014 wird aufgehoben.

Die Landrätin und die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten und die vorstehenden Ausführungen bei Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Stiftungen zu berücksichtigen.



Mathias Nowotny